



Merkblatt Winterreifen

Die Winterreifenpflicht in Deutschland trat am 04. Dezember 2010 in Kraft.

Der Gesetzestext schreibt vor, dass ein Kraftfahrzeug bei Glätte, Schneeglätte, Schneematsch, Eis- oder Reifglätte nur mit Reifen gefahren werden darf, welche die in der Richtlinie 92/23/EWG beschriebenen Eigenschaften erfüllen. Dabei war es bis Ende 2017 noch ausreichend, dass Winterreifen **mit M+S gekennzeichnet** waren.

Seit Januar 2018 gilt: Neu hergestellte Winterreifen erfüllen die Winterreifenpflicht nur, wenn sie das sogenannte **Alpine-Symbol** aufweisen können. Dieses zeigt sich als dreigezacktes Bergpiktogramm mit einer Schneeflocke in der Mitte. Das zuvor ausreichende M+S-Zeichen erfüllt bei neu zum Verkauf stehenden Reifen nicht mehr die gesetzlichen Anforderungen. Es gibt jedoch eine **Übergangsregelung:** Vor 2018 gekaufte Winterreifen mit M+S-Kennzeichnung erfüllen noch die gesetzlichen Anforderungen, allerdings nur bis zum 30.09.2024. Ab 01.10.2024 müssen Winterreifen ausnahmslos mit dem **Alpine-Symbol** gekennzeichnet sein.

Gibt es einen festen Zeitraum für die Winterreifenpflicht?

Ein Zeitraum, wie z.B. von Oktober bis Ostern, ist vom Gesetzgeber nicht vorgeschrieben. Die Winterreifenpflicht ist von den Witterungsbedingungen abhängig, nicht von der Jahreszeit.

Gibt es Ausnahmen von der Winterreifenpflicht?

Neben der Besonderheit, dass für Busse und LKW mit einem Gesamtgewicht von über 3,5 Tonnen die Winterreifenpflicht nur für die Antriebsachsen vorgeschrieben ist, sind land- und forstwirtschaftliche Nutzfahrzeuge von der Winterreifenpflicht ganz ausgenommen. Hintergrund ist, dass diese Fahrzeuge üblicherweise mit Reifen ausgestattet sind, die zwar nicht als Winterreifen gekennzeichnet, aufgrund ihres grobstolligen Profils der Lauffläche und des Reifenaufbaus jedoch für den Betrieb bei winterlichen Verhältnissen ausreichend sind. Dies gilt ausdrücklich **nicht** für grobstollige Sommerreifen von Geländewagen. Ebenfalls ausgenommen von der Winterreifenpflicht sind Anhänger.



Welches Bußgeld droht bei Verstößen?

Kommt es zu einem Verstoß gegen die Straßenverkehrsordnung, weil bei winterlicher Witterung die falsche Bereifung genutzt wurde, wird der Fahrer zur Rechenschaft gezogen, nicht der Halter. Das Fahren ohne Winterreifen bei Glatteis, Schneeglätte, Schneematsch, Eis- oder Reifglätte kostet 60 Euro. Bei Behinderung anderer Verkehrsteilnehmer fallen 80, bei Gefährdung 100 und bei einem Unfall 120 Euro an. In allen Fällen erfolgt zusätzlich der Eintrag eines Punktes im Verkehrszentralregister.

Was gilt für Motorräder?

— Motorräder sind ebenfalls Kraftfahrzeuge im Sinne der Vorschrift und müssen daher bei Eis und Schnee auch entsprechend ausgerüstet sein. In der Praxis ist es jedoch so, dass nicht zuletzt wegen der geringen Nachfrage nur wenige Winterreifen für Motorräder angeboten werden. Dennoch müssen auch Motorräder bei Schnee und Eis mit Winterreifen ausgestattet sein, die das **Alpine-Symbol** aufweisen.

Müssen auch Urlauber ihre im Ausland zugelassenen Fahrzeuge mit Winterreifen ausstatten, wenn sie auf deutschen Straßen unterwegs sind?

§ 2 Abs. 3 a StVO gilt für sämtliche am öffentlichen Straßenverkehr in Deutschland teilnehmenden Fahrzeuge und somit auch für Kraftfahrzeuge mit ausländischer Zulassung.

Haftungsausschluss: Alle Angaben dieses Merkblattes beruhen auf den Erkenntnissen und Erfahrungen der Botschaft zum Zeitpunkt der Abfassung des Merkblattes. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.